

Ein Finanzwesen für eine nachhaltigere Welt

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Stand: 28.02.2021

Die Europäische Kommission hat im März 2018 den Rahmen für den **Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums** mitgeteilt (aus dem wir im Folgenden auszugsweise zitieren).

Mit der Annahme des Pariser Klimaschutz-Übereinkommens und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung entschieden sich Regierungen aus der ganzen Welt, einen nachhaltigeren Weg für unseren Planeten und unsere Wirtschaft zu beschreiten. Die 17 Ziele der UN-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDG) sollen in eine Zukunft leiten, welche einen gesunden Planeten, faire und krisenfeste Gesellschaften sowie florierende Volkswirtschaften gewährleisten.

Die benefit consulting gmbh unterstützt die mit diesen Zielen verbundenen nachhaltigen Werte.

Das Finanzwesen unterstützt die Wirtschaft, indem wirtschaftliche Tätigkeiten finanziert sowie Arbeitsplätze geschaffen werden, um somit Wachstum zu fördern. Aus Sicht der EU-Kommission werden jedoch umweltbezogene und soziale Erwägungen bei Investitionsentscheidungen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies soll sich mit dem Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums ändern.

Der Begriff „nachhaltiges Finanzwesen“ bezieht sich in der Regel auf die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Erwägungen bei Investitionsentscheidungen.

- Umwelterwägungen betreffen konkret die Anpassung an den Klimawandel und die Abschwächung von dessen Folgen, aber auch allgemeine Umweltaspekte (z.B. Luft- und Wasserverschmutzung, Ressourcenverknappung und Verlust an biologischer Vielfalt) und damit verbundenen Risiken (z.B. Naturkatastrophen).
- Soziale Erwägungen beziehen sich auf Fragen vorhandener Ungleichheiten, die Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen sowie Investitionen in Menschen und Gemeinschaften.

Umweltbezogene und soziale Erwägungen sind häufig miteinander verflochten, da bestehende Ungleichheiten vor allem durch den Klimawandel noch verschärft werden können. Die Unternehmensführung in öffentlichen Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, die auch die Beziehungen zwischen den Beschäftigten sowie die Vergütung von Führungskräften einschließt, spielt bei der Einbeziehung sozialer und umweltbezogener Erwägungen in den Entscheidungsprozessen eine wesentliche Rolle.

Der Aktionsplan für ein nachhaltiges Wachstum der europäischen Kommission ist Teil umfassenderer Bemühungen, die spezifischen Erfordernisse der europäischen bzw. globalen Wirtschaft und Finanzfragen zum Nutzen des Planeten und unserer Gesellschaft miteinander zu verknüpfen.

Als Teil des Finanzwesens unterstützt benefit consulting gmbh diese Bemühungen.

Die benefit consulting gmbh ist als Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsmakler, welche u.a. die Versicherungsberatung für IBIP (Versicherungsanlageprodukte) erbringt, gemäß der Disclosure-Verordnung ein Finanzberater und somit verpflichtet, folgende Informationen in leicht zugänglicher, kostenloser, auffälliger, einfacher, prägnanter, verständlicher, fairer, klarer und nicht irreführender Weise offenzulegen.

Die benefit consulting gmbh verfügt über die nachfolgende **Nachhaltigkeits-Policy** – diese dokumentiert unser Selbstverständnis, wie wir in den verschiedenen Bereichen unserer Geschäftstätigkeit der Nachhaltigkeitsverantwortung gerecht werden wollen.

Offenlegung gemäß Artikel 3 Disclosure-Verordnung

Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 2 der Disclosure-Verordnung sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (**E**nvironmental **S**ocial **G**overnance, kurz „ESG“), deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition bzw. (im Sinne des Leitfadens der Finanzmarktaufsicht zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken) auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Unternehmens haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken mit tatsächlichen oder potentiellen wesentlichen negativen Auswirkungen auf unsere Anlageberatungstätigkeit sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens werden laufend im Rahmen unserer Risikomanagement-Organisation beobachtet, ggf. zeitnah auf potentielle eintretende Risiken reagieren.

Nachhaltigkeitsmanagement ist uns sehr wichtig. Wir haben deshalb innerhalb unserer Organisation eine verantwortliche Person benannt, die für die Umsetzung unserer Nachhaltigkeitsstrategie verantwortlich ist.

Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer eigenen Unternehmensorganisation sensibilisieren wir auch die in unserem Namen auftretenden Berater für Aspekte der Nachhaltigkeit und gewährleisten, dass sie Investmentprodukte auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten beurteilen können, um ggf. Endkunden mit entsprechenden Nachhaltigkeitspräferenzen geeignete Produkte empfehlen zu können.

Offenlegung gemäß Artikel 4 Disclosure-Verordnung

Die benefit consulting gmbh fühlt sich in ihrer Geschäftstätigkeit allgemeinen ökologischen und sozialen Werten sowie verantwortungsbewusster Unternehmensführung verbunden. Aktuell werden bei der Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht einbezogen, da die dazu notwendigen Finanzprodukte (z.B. Versicherungsanlageprodukt), welche der strengen Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegender Informationen entsprechen, nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Es ist der benefit consulting gmbh aktuell daher nicht möglich, die Versicherungsberatung im besten Interesse eines potentiell nachhaltig orientierten Kunden zu erbringen.

Die benefit consulting gmbh ist bestrebt, bei der Versicherungsberatung nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, sobald die Prüfung der die Disclosure-Verordnung einhaltenden Finanzprodukte in ausreichender Zahl abgeschlossen ist.

Offenlegung gemäß Artikel 5 Disclosure-Verordnung

Bei der benefit consulting gmbh_hätte die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung auf die Vergütungspolitik. Es würden im Rahmen der Versicherungsberatung keine Anreize gesetzt werden, die das Eingehen/Vermeiden von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken fördern. Ebenso wenig würde das Bevorzugen oder Benachteiligen von Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen bewerben (gemäß Artikel 8 der Disclosure-Verordnung) oder anstreben (gemäß Artikel 9 der Disclosure-Verordnung), gefördert werden.

Datum der Veröffentlichung: 10.03.2021